



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Marz vom 26.03.2026 mit der die Bebauungsrichtlinien für eine Teilfläche des Grundstückes Nr. 4686, KG Marz erlassen werden.

Gemäß § 50 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBI.Nr.49/2019 i.d.g.F. wird verordnet:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die, als gesondert zu kennzeichnendes Aufschließungsgebiet für Grünland (§ 40a) – biologische Tierhaltung, (nach Freigabe durch Verordnung G-bTh), gewidmete Teilfläche des Grundstückes Nr. 4686, KG Marz.

§ 2 Bauungsweise

Als Bauungsweise ist die offene und die halboffene Bebauung zulässig.

§ 3 Baulinien

Als Baulinien werden die Widmungsgrenzen der als gkAG-bTh (nach Freigabe durch Verordnung G-bTh) gekennzeichneten Fläche festgelegt.

§ 4 Maximale Gebäudehöhe und Geschoßanzahl

Die maximale Gebäudehöhe beträgt 6,5 m, die maximale Firsthöhe 8 m. Zulässig sind Silos mit einer maximalen Höhe von 8 m.

Als Bezugspunkt für die Höhe wird das Niveau des öffentlichen Zufahrtsweges Grundstück 4680 KG Marz festgelegt.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- 5.1. Als Fassadenfarben zulässig sind matte, dezente Farben insbesondere natürliches braun, rotbraun oder grün. Nicht zulässig sind: weiß, hellbeige, hellgrau, anthrazit und schwarz.
- 5.2. Das Dach ist ausschließlich in roter, brauner, rotbrauner, anthrazit oder mittelgrauer matter und dezenter Farbgebung zulässig. Nicht zulässig ist eine mehrfarbige und glänzende Ausführung. Es ist zulässig das Dach zu begrünen.
- 5.3. Zulässige Dachformen sind Pultdach, Satteldach oder Walmdach.
- 5.4. Nebengebäude sind an das Hauptgebäude anzupassen.
- 5.5. Silos sind in matten, dezenten Farben wie insbesondere natürliches braun, rotbraun oder grün auszuführen. Nicht zulässig sind reflektierende und glänzende Materialien sowie die Farben weiß, hellbeige, hellgrau, anthrazit oder schwarz.

§ 5 Bauliche Ausnutzung

Innerhalb der mit gkAG-bTh (nach Freigabe durch Verordnung G-bTh) gekennzeichneten Fläche beträgt die maximal zu verbauende Fläche für Gebäude gesamt 880m² und für befestigte Wege, Manipulations- und Lagerflächen 440m².

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



WHR DI Gerald Hüller

Die Genehmigung der Burgenländischen Landesregierung gilt mit 08.07.2026 gemäß § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, i.d.g.F., als erteilt.

Angeschlagen am 09.07.2026

abgenommen am 24.07.2026

Der Bürgermeister: